

Für eine sachliche, tiefgründige und lösungsorientierte Debatte über die direkte aktive Sterbehilfe

POSTULAT
vom 17.12.2010

Didier Berberat
Ständerat SP
Kanton Neuenburg



Der Bundesrat wird beauftragt, die diversen Möglichkeiten zu prüfen, mit denen Lösungen für die Probleme gefunden werden können, die bei der Anwendung von Artikel 114 des Strafgesetzbuchs (StGB) entstehen können. Diese Studie müsste insbesondere die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen beurteilen, die in jedem Fall strenge Bedingungen vorschreiben müssen. Die Studie sollte eine sachliche, tiefgründige und ruhige Diskussion über die direkte aktive Sterbehilfe ermöglichen und voreilige Entscheide verhindern.

Begründung

Am 6. Dezember 2010 hat das Polizeigericht Boudry (NE) die ehemalige Neuenburger Kantonsärztin, die wegen direkter aktiver Sterbe-

hilfe nach Artikel 114 StGB angeklagt war, freigesprochen.

Die Ärztin, Mitglied der Vereinigung Exit, wurde angeklagt, einer Person, die an einer unheilbaren Erkrankung litt und die inständig darum gebeten hatte, in Würde sterben zu können, aktive Sterbehilfe geleistet zu haben. Die Person war nicht mehr fähig, selbst den Tropf zu öffnen, der das tödliche Mittel enthielt. Der Richter urteilte, dass die ehemalige Kantonsärztin keine andere Möglichkeit hatte, die menschliche Würde der Patientin zu wahren und ihrem Willen nachzukommen, und sah es als erwiesen an, dass sie sich in einem Entscheidungsnotstand befunden hatte.

Dieses Urteil, das einen relativ seltenen Fall betrifft, lässt erneut die Frage nach der Anwendung von Artikel 114 StGB aufkommen. In den allermeisten Fällen beendet eine Person, die an einer unheilbaren Erkrankung leidet und die dazu noch physisch fähig ist, ihr Leben selbst, mit der Hilfe von Personen, die ihr das tödliche Produkt zubereiten. Diese Beihilfe zum Suizid fällt unter Artikel 115 StGB, der jeder Person, die aus nicht selbstsüchtigen Motiven handelt, Straffreiheit verspricht. Allerdings ist die Grenze zwischen den beiden Handlungen fließend, da bereits ein Öffnen des Tropfs für die Person, die dazu nicht mehr fähig ist, dazu führt, dass die juristische

Beurteilung sich grundlegend ändert und die Tat nicht mehr unter Artikel 115, sondern unter Artikel 114 fällt.

Ich bin mir vollkommen bewusst, dass dieses gesellschaftliche Problem extrem heikel ist, und einer tiefgründigen, sachlichen Debatte ohne voreilige Schlüsse bedarf, da es hier um grundlegende ethische Fragen geht.

Aber ist es heute noch zulässig, dass, wenn eine Person, die ihrem Leben nicht mehr selbst ein Ende setzen kann, sterben möchte, weil sie sich im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung befindet und dadurch unerträgliches und unheilbares Leid ertragen muss, die Person, die ihr aus Mitleid und Menschlichkeit hilft, in Würde zu sterben, vor ein Gericht gestellt und unter Umständen verurteilt wird? Meiner Meinung nach ist dies nicht zulässig.

Nach meiner Ansicht geht es nicht darum, die direkte aktive Sterbehilfe zu fördern oder zu verteidigen, sondern darum, eine sinnvolle und angemessene Lösung für die Fälle zu finden, die zwar selten sind, aber durchaus existieren. Des Weiteren finden wir es bedauerlich, die aktive Sterbehilfe, die nur in Ausnahmefällen und unter strengen Bedingungen angewendet werden darf, der Palliativmedizin gegenüberzustellen, da diese beiden Massnahmen nicht miteinander konkurrieren, sondern sich gegenseitig ergänzen. Dieser Punkt wurde bereits in dem Bericht der Arbeitsgruppe «Sterbehilfe» des EJPD vom März 1999 deutlich.

Stand der Beratung: im Plenum noch nicht behandelt.

SPINAS CIVIL VOICES

WO ES WASSER GIBT, WERDEN DIE KINDER SATT.

Mit Ihrer Spende bewässern wir Felder. Denn kein Kind soll Hunger leiden.
Jetzt per SMS 10 Franken spenden: Wasser 10 an 488.

HELVETAS
Handeln für eine bessere Welt

ZEWO

Zwei Wochen bezahlter Vaterschaftsurlaub

MOTION

vom 28.9.2010

Marianne Streiff-Feller

Nationalrätin CVP

Kanton Bern



Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament folgende Änderung der betroffenen Gesetze zu unterbreiten: Ein erwerbstätiger Vater soll künftig im Anschluss an die Geburt seines Kindes Anrecht auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub haben, welcher analog zum Mutterschaftsurlaub über die Erwerbersatzordnung finanziert wird.

Begründung

Die Geburt eines Kindes ist ein Moment der Freude, aber auch eine emotionale Zeit, in der es viele Schwierigkeiten zu überwinden gilt.

Dazu gehören schlaflose Nächte, die aufwendige Betreuung des Neugeborenen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Stillen, aber auch die Organisation der Kinderbetreuung und die Aufteilung der Erwerbs- und Erziehungsarbeit. Der Vater soll bereits nach der Geburt die Chance erhalten, in seine neue Rolle hineinzuwachsen, die Mutter zu unterstützen und sie allenfalls bei der Betreuung der älteren Kinder zu entlasten. Auch liegt die Verantwortung für die Erziehung bei beiden Elternteilen.

Der heutige Mutterschaftsurlaub soll deshalb mit einem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub ergänzt werden. Er würde es dem Vater ermöglichen, bei der Geburt seines Kindes in einem Rahmen Urlaub zu machen, wie es bereits an vielen Orten üblich ist (z.B. Swisscom, SBB, Swiss Re oder Migros).

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Postulat Schmid-Federer 08.3507 bereit erklärt, das Modell eines unbezahlten



Vaterschaftsurlaubs zu prüfen und dazu das Obligationenrecht anzupassen. Das ist zwar löblich, bringt jedoch den allermeisten Familien mit einem tiefen bis mittleren Einkommen nichts. Der von einigen Unternehmen freiwillig gewährte Vaterschaftsurlaub soll deshalb mit der Finanzierung über die EO analog zur Mutterschaftsversicherung auf alle Arbeitgeber ausgedehnt werden.

Dies die Antwort des Bundesrates vom 17.12.2010

Der Bundesrat hat sich bereits verschiedentlich gegen die Einführung eines Vaterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs ausgesprochen, weil sich die sozialpartnerschaftliche Lösung bewährt und die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs aus sozialpolitischer Sicht keine Priorität hat. Die im Jahr 2005 in die Erwerbersatzordnung eingefügte Mutterschaftsversicherung erfordert zusätzliche finanzielle Mittel. Der Bundesrat hat deshalb am 18. Juni 2010 entschieden, den Beitragssatz auf den 1. Januar 2011 befristet auf fünf Jahre von heute 0,3 auf 0,5 Prozent zu erhöhen. Eine Erweiterung dieses Versicherungszweigs auf Väter im vorgeschlagenen Umfang würde Mehrkosten von 170 Millionen Franken verursachen. Dieser Berechnung liegt ein durchschnittliches Taggeld für Männer von Fr. 162.80 (Maximalbetrag 2010: 196 Franken)

zugrunde. Der Bundesrat erachtet einen solchen Schritt zum heutigen Zeitpunkt, in welchem das finanzielle Gleichgewicht aller Sozialversicherungen gefährdet ist oder wieder hergestellt werden muss, als nicht angezeigt.

Der Bundesrat lehnt auch die Schaffung von mehr Freiraum für Väter nach der Geburt im Sinne eines Elternurlaubs ab, der es den Eltern erlauben würde, die durch den bezahlten Mutterschaftsurlaub gewährte Zeit für das Kind unter bestimmten Einschränkungen frei untereinander aufzuteilen. Bei solchen Modellen besteht die Gefahr einer Aushöhlung des geltenden Mutterschaftsschutzes. Im Rahmen des Postulats Schmid-Federer 08.3507 hat sich der Bundesrat aber für die Prüfung eines Modells eines unbezahlten Vaterschaftsurlaubs ausgesprochen, welcher im Obligationenrecht gere-

gelt und gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht würde. Allerdings ist dieses Postulat in der Zwischenzeit abgeschrieben worden.

Der Bundesrat unterstützt sozialpartnerschaftliche Lösungen und erachtet auch das erwähnte Modell im Obligationenrecht als prüfenswert. Im Übrigen hat der Bundesrat jedoch bereits mehrfach festgehalten, dass für ihn andere familienpolitische Themen im Vordergrund stehen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf seiner Ansicht nach entscheidender verbessern. Dazu gehören die Familienbesteuerung, die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung sowie die Förderung flexibler Arbeitszeitmodelle auf betrieblicher Ebene.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

BAG-Verfügungen zu Medikamentenpreisen

ANFRAGE

vom 13.9.2010

Ruth Humbel

Nationalrätin CVP

Kanton Aargau



Bei den Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich der Aufnahme bzw. Streichung von Medikamenten in die bzw. aus der Spezialitätenliste, der Anzahl

der in den letzten Jahren verfügten Preissenkungen beziehungsweise Preiserhöhungen sowie über Rekurse der Pharmaunternehmen gegen solche Verfügungen fehlt die Transparenz. Es kursieren unterschiedliche Informationen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Neuzulassungsverfügungen hat das BAG in den Jahren 2007, 2008 und 2009 erlassen, aufgeteilt auf Originalmedikamente und Generika?
2. Wie viele Rekurse sind gegen BAG-Neuzulassungsverfügungen in den Jahren

2007, 2008 und 2009 von Pharmaunternehmen eingereicht worden, aufgeteilt auf Originalmedikamente und Generika?

3. Wie viele Preissenkungen hat das BAG als Folge der ausserordentlichen Preisüberprüfungen in den Jahren 2006, 2007 und 2009 verfügt, aufgeteilt auf Originalmedikamente und Generika?
4. Wie viele Rekurse sind gegen die Preissenkungsverfügungen des BAG als Folge der ausserordentlichen Preisüberprüfungen in den Jahren 2006, 2007 und 2009 von den Pharmaunternehmen eingereicht worden, aufgeteilt auf Originalmedikamente und Generika?
5. Wie viele Preiserhöhungen hat das BAG als Folge der ausserordentlichen Preisüberprüfungen in den Jahren 2006, 2007 und 2009 verfügt, aufgeteilt auf Originalmedikamente und Generika?

Die Antwort des Bundesrates vom 17.12.2010

1. In den Jahren 2007, 2008 und 2009 erliess das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die folgende Anzahl Neuaufnahmeverfügungen:
 - Neuaufnahmen Originalpräparate: 2007, 108; 2008, 78; 2009, 83
 - Neuaufnahmen Generika: 2007, 86; 2008, 79; 2009, 129
 - Total: 2007, 194; 2008, 157; 2009, 212.
2. Vonseiten der Zulassungsinhaberinnen von Originalpräparaten wurden im Jahr 2007 eine, 2008 zwei und 2009 null Beschwerden gegen abweisende Verfügungen des BAG erhoben. Die Zulassungsinhaberinnen von Generika haben keine Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.
3. Im Rahmen der ausserordentlichen Preisüberprüfungen der Jahre 2006, 2007 und 2009 wurde folgende Anzahl Präparate einer Preissenkung unterzogen:
 - Originalpräparate: 2006, 270; 2007, 92; 2009, 1653
 - Generika: 2006, 115; 2007, 8; 2009, 627
 - Total: 2006, 385; 2007, 100; 2009, 2280.

Im Jahr 2006 überprüfte das BAG die Preise sämtlicher Originalpräparate, die vor 1990 in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommen wurden. Im Weiteren wurden auch diejenigen Originalpräparate, die nach 1990 den Patentschutz verloren haben, auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft.

Im Rahmen der ausserordentlichen Überprüfung des Jahres 2007 wurden einzig diejenigen Präparate, die zwischen 1993 und 2002 in die SL

- aufgenommen wurden, einer Preisüberprüfung unterzogen, und es resultierten dadurch nur wenige Preissenkungen. Hinzu kommt, dass die meisten der geprüften Originalpräparate noch patentgeschützt waren und dadurch nur wenige Generika überprüft wurden.
- Anlässlich der ausserordentlichen Preisüberprüfung im Jahr 2009 wurden sämtliche Arzneimittel mit SL-Aufnahmedatum 1955 bis 2006 einer Preisüberprüfung unterzogen. Die hohe Anzahl Preissenkungen hängt nicht zuletzt mit der Senkung des preisbezogenen Zuschlags des Vertriebsanteils zusammen, welche zeitgleich mit der ausserordentlichen Preisüberprüfung am 1. Oktober 2009 in Kraft trat. Diese Preissenkungen hatten ab dem 1. März 2010 Wirkung.
4. Im Rahmen der ausserordentlichen Preisüberprüfung des Jahres 2009 wurde lediglich eine Beschwerde erhoben. Bei der ausserordentlichen Preisüberprüfung der Jahre 2007 und 2006 wurden keine Beschwerden erhoben.
 5. Gestützt auf Preiserhöhungsanträge der Zulassungsinhaberinnen wurde vom BAG in den letzten drei Jahren folgende Anzahl Preiserhöhungen verfügt:
 - Jahrgang: 2007; 2008; 2009
 - Originalpräparate: 2007, 20; 2008, 14; 2009, 9;
 - Generika: 2007, 0; 2008, 2; 2009, 3.

Bei der ausserordentlichen Preisüberprüfung des Jahres 2009 kam es mit Wirkung per 1. März 2010 bei 138 vorwiegend älteren und kostengünstigen Präparaten (davon 27 Generika) zu Preiserhöhungen, welche weniger als 2 Millio-

nen Franken pro Jahr ausmachen. Diese Preiserhöhungen erfolgten ausschliesslich aufgrund der neuen Verordnungsbestimmungen zum Vertriebsanteil, die ebenfalls am 1. Oktober 2009 in Kraft traten. Im Jahr 2001 wurde anlässlich der Umstellung auf das System der leistungsorientierten Abgeltung ein neues Preisfestsetzungssystem für den Vertriebsanteil eingeführt, das nicht bei allen Präparaten, die bis zum 1. Juli 2001 in die SL aufgenommen worden waren, gleich umgesetzt wurde. Somit waren noch Präparate in der SL enthalten, deren Vertriebsanteil nicht nach dem neuen System berechnet worden war und die demnach über eine lange Zeitspanne einen zu tiefen Vertriebsanteil hatten. Die Zahl von 138 Präparaten konnte weiter verringert werden, weil einige der betroffenen Präparate nicht mehr im Handel waren oder keine Umsätze mehr aufwiesen und daher aus der SL gestrichen wurden. Die Preiserhöhungen fanden jedoch nur auf Basis Publikumspreis und nicht auf Basis Fabrikabgabepreis statt. Der Publikumspreis setzt sich aus dem Fabrikabgabepreis, dem Vertriebsanteil sowie der Mehrwertsteuer zusammen. Im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Preisüberprüfungen der Jahre 2006 und 2007 ist es zu keinen Preiserhöhungen gekommen.

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Curia Vista Geschäftsdatenbank/Vorstösse/Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.